

Wirtschaftskammer Österreich
Hr. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 5000/0193-CSA/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Eva-Désirée Lembeck-
Kapfer, LL.M.

TELEFON (+43-1) 249 59 -1100

TELEFAX (+43-1) 249 59 -1199

E-MAIL eva-desiree.lembeck-kapfer@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 2. Dezember 2020

EBA Leitlinien zu Zahlungsmoratorien – Reaktivierung

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

wir dürfen die österreichische Kreditwirtschaft darauf hinweisen, dass die EBA ihre Leitlinien zu gesetzlichen und privaten Moratorien für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise reaktiviert hat. Die Leitlinien, welche ursprünglich am 30.09.2020 ausgelaufen sind, werden durch eine entsprechende Überarbeitung nun bis 31.03.2021 verlängert. Als Grund für die Reaktivierung nennt die EBA die außergewöhnlichen Umstände der zweiten COVID-19-Welle.

Die Überarbeitung der Leitlinien birgt einige wichtige **Implikationen für österreichische Banken**. Dazu im Einzelnen:

- Stundungen im Rahmen des österreichischen gesetzlichen Moratoriums, die vor dem 30.09.2020 vereinbart wurden, bleiben unberührt.
- Stundungen im Rahmen des gesetzlichen Moratoriums, die erstmalig nach dem 30.09.2020 vereinbart wurden (oder werden), fallen bis zu einer Dauer von 9 Monaten unter das Moratorium. Da das gesetzliche Moratorium neue Stundungen nur bis zum 31.01.2021 zulässt, stellt die Befristung der EBA Leitlinien mit 31.03.2021 keine diesbezügliche Beschränkung dar. Die nach dem gesetzlichen Moratorium zulässige Dauer der Stundung von bis zu 10 Monaten geht jedoch mit einem Monat über die nach den EBA Leitlinien zulässige Stundungsdauer von 9 Monaten hinaus: somit greift bei einer vereinbarten Stundung über 10 Monate im letzten (10.) Monat die regulatorische Wirkung der EBA Leitlinien nicht mehr.
- Das private Moratorium ist von der Verlängerung unberührt, da gemäß den Bedingungen des Moratoriums Neuvereinbarungen nach dem 31.08.2020 nicht mehr möglich sind und die maximale Stundungsdauer 9 Monate beträgt.
- Ferner wurde von der EBA eine zusätzliche Dokumentationspflicht hinsichtlich der Unwahrscheinlichkeit der Zahlung („unlikeliness to pay“ - „UTP“) eingeführt. In diesem Zusammenhang müssen alle österreichischen Banken mit aktiven Stundungsvereinbarungen, die im Rahmen des gesetzlichen oder privaten Moratoriums

ausgesprochen wurden oder werden, der FMA ihre UTP Policy übermitteln. Zu diesem Punkt wird es in Kürze noch eine gesonderte Kommunikation geben.

Für nähere Informationen dürfen wir Sie auf die EBA-Website ([Link](#)) verweisen.

Wir bitten um entsprechende Information der Kreditwirtschaft.


Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	NxR47+CsohmOEn6nud1c6n32v2q+AzNlpxH4JHz7RBEGUN8Znvk2gIaOqInFTLa1J+97q1Zr82jvi8xdAGD0aP08PRRCO2arbjPs9cvnrqu0LvsvR36Xm/Jnc6j4r86yhYG+pYnYdnhveji6/i9ZH/vIUymt6q25LzQovde0YlP8YQRqqqtW9wIshAMgtj7Gle1oVnhyyG2qGpOhliztCOdvtuyj8S6H61PKsnhoMMjSBDs03XcZ3iQNiM8FDjNIqg1kl0/x940DzhOUcTOLo7Cmb9yv4cX2EpgYpc6JjFflPYX6di64o7jCfJCpbxi88owM5fJ0uGuKJhi6Rqw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-12-02T18:07:01Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	